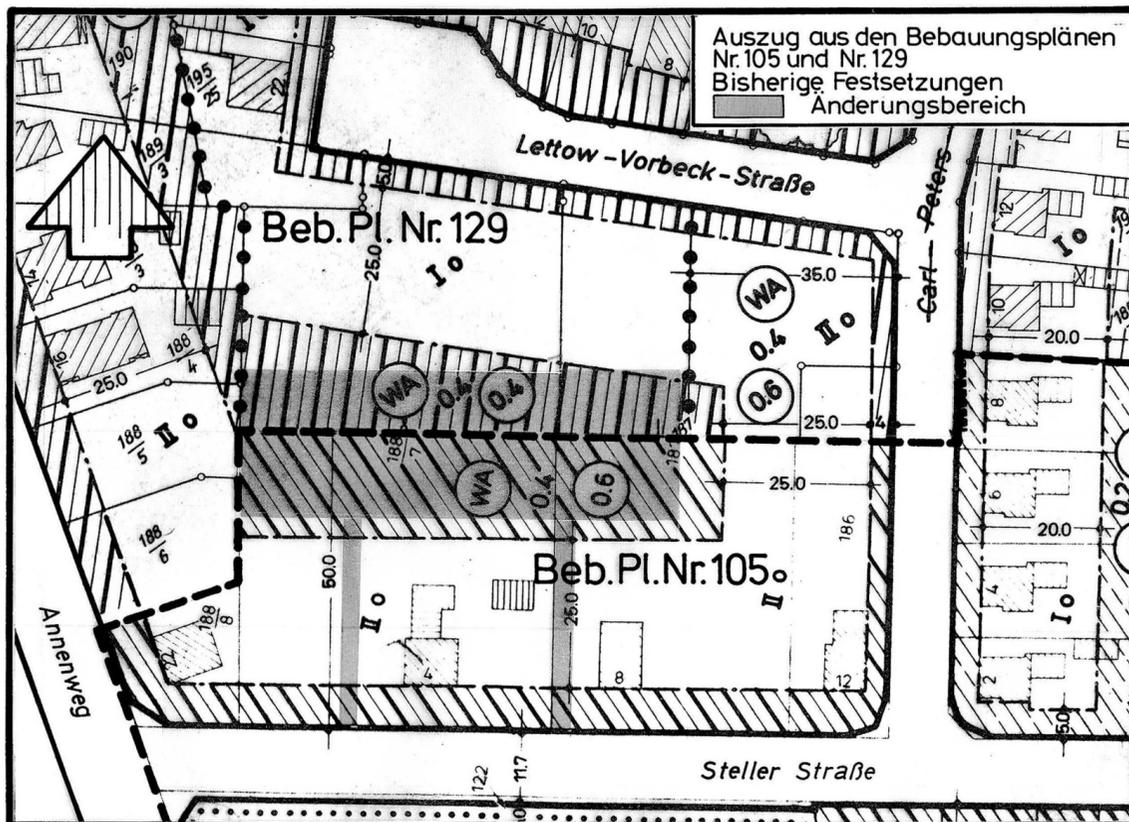


Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 46., Maßstab: 1:1000  
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



Auszug aus den Bebauungsplänen Nr. 105 und Nr. 129  
 Bisherige Festsetzungen  
 Änderungsbereich

**I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 BauGB treten die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 105 und 129 im Geltungsbereich des Änderungsplanes außer Kraft.



a) Art und Maß der baulichen Nutzung  
 Allgemeine Wohngebiete

I

0.2

0.3

F mind.

Höchste Anzahl der Vollgeschosse  
 Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Mindestgröße der Baugrundstücke 500 qm



b) Bauweise, Baugrenzen  
 Offene Bauweise. Nur Einzelhäuser zulässig. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.  
 Baugrenzen



c) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der rückliegenden Baugrundstücke zu belastende Flächen.

**Bebauungspläne Nr. 105 und 129**

**Änderungsplan - Teilabschnitt 1-**

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 187/4, 188/23 und 188/25 der Flur 46 zwischen Steller Straße und Lettow-Vorbeck-Straße in Delmenhorst.

M. 1 : 1000

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Änderungsplan - Teilabschnitt 1- zu den Bebauungsplänen Nr. 105 und 129, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 16.12.1987

Stadt Delmenhorst

gez. Thölke  
 Oberbürgermeister

Siegel

gez. Schramm  
 Oberstadtdirektor

**I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:** (siehe links)

**II. RECHTSGRUNDLAGEN:**

das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.04.1987).  
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 28.01.1988

Katasteramt:

Siegel

gez. Dr. R. Brückner  
 Verm. Direktor Oberrat

Der Entwurf des Änderungsplanes und die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 9.10.1987 bis 9.11.1987 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 10.11.1987

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
 Stadtplanungsamt  
 Im Auftrage

gez. Salbeck  
 Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat den Änderungsplan - Teilabschnitt 1- zu den Bebauungsplänen Nr. 105 und 129 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3(2) BauGB) in seiner Sitzung am 16.12.1987 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 17.12.1987

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
 Stadtplanungsamt  
 Im Auftrage

gez. Salbeck  
 Bauamtsrat

**Für die Aufstellung des Planentwurfes:**

Delmenhorst, den 11.8.1987

Stadtplanungsamt:

gez. Oetting  
 Stadtbaurat

gez. Salbeck  
 Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.9.1987 dem Entwurf des Änderungsplanes - Teilabschnitt 1- zu den Bebauungsplänen Nr. 105 und 129 sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.9.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 31.3.1988 im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk - Weser - Ems bekanntgemacht worden.  
 Der Änderungsplan - Teilabschnitt 1- zu den Bebauungsplänen Nr. 105 und 129 ist damit am 31.3.1988 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 5.4.1988

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
 Stadtplanungsamt  
 Im Auftrage

gez. Salbeck  
 Bauamtsrat

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 25.2.1988, Az. 309.3-21102-01000/105-129 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.

Oldenburg, den 25.2.1988

Im Auftrage

Bez. - Reg. Weser - Ems

Siegel

gez. Mack